

**Dokumentnummer**

31991R1893

**Autor**

Rat

**Rechtsform**

Verordnung

**Vertrag**

Europaeische Wirtschaftsgemeinschaft

**Dokumenttyp**

3; Abgeleitetes Recht; 1991; R

**Fundstelle**

Amtsblatt Nr. L 169 vom 29/06/1991 S. 0001 - 0003

Finnische Sonderausgabe: Kapitel 7 Band 4 S. 0017

Schwedische Sonderausgabe: Kapitel 7 Band 4 S. 0017

**Titel**

Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 zur Aenderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 ueber das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des oeffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Strassen- und Binnenschiffsverkehrs

**Text**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1893/91 DES RATES vom 20. Juni 1991 zur Aenderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 ueber das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des oeffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn -, Strassen - und Binnenschiffsverkehrs

DER RAT DER EUROPaeISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen

Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts - und Sozialausschusses (3),

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Wenn auch die Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes grundsaeztlich aufzuheben sind, so kann das spezifische oeffentliche Interesse an Verkehrsdienstleistungen es dennoch rechtfertigen, dass der Begriff des oeffentlichen Dienstes fuer diesen Bereich gilt.

Um dem Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenstaendigkeit der Verkehrsunternehmen gerecht zu werden, empfiehlt es sich, im Rahmen eines Vertrages zwischen den zustaendigen Behoerden eines Mitgliedstaats und dem Unternehmen die Einzelheiten fuer die Erbringung dieser Dienstleistungen festzulegen.

Es ist angebracht, dass den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bereitstellung bestimmter Verkehrsdienste oder im Interesse bestimmter sozialer Gruppen von Reisenden die Moeglichkeit belassen wird, bestimmte Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes beizubehalten bzw. aufzuerlegen.

Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 (4), zuletzt geaendert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3572/90 (5), zu aendern, um ihren Anwendungsbereich anzupassen und allgemeine Regeln fuer Vertraege ueber Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes aufzustellen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 wird wie folgt geaendert:

1. Artikel 1 erhaelt folgende Fassung:

"Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt fuer Verkehrsunternehmen, die Verkehrsdienste auf dem Gebiet des Eisenbahn -, Strassen - und Binnenschiffsverkehrs betreiben.

Die Mitgliedstaaten koennen die Unternehmen, deren Taetigkeit ausschliesslich auf den Betrieb von Stadt -, Vorort - und Regionalverkehrsdiensten beschraenkt ist, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausnehmen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- }Stadt - und Vorortverkehrsdienste' der Betrieb von Verkehrsdiensten, die die Verkehrsbeduerfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum und seinem Umland befriedigen;

- }Regionalverkehrsdienste' der Betrieb von Verkehrsdiensten, um die Verkehrsbeduerfnisse in einer Region zu befriedigen.

(3) Die zustaeendigen Behoerden der Mitgliedstaaten heben die auf dem Gebiet des Eisenbahn -, Strassen - und Binnenschiffsverkehrs auferlegten, in dieser Verordnung definierten Verpflichtungen auf, die mit dem Begriff des oeffentlichen Dienstes verbunden sind.

(4) Um insbesondere unter Beruecksichtigung sozialer, umweltpolitischer und landesplanerischer Faktoren eine ausreichende Verkehrsbedienung sicherzustellen oder um Sondertarife fuer bestimmte Gruppen von Reisenden anzubieten, koennen die zustaeendigen Behoerden der Mitgliedstaaten mit einem Verkehrsunternehmen Vertraege ueber Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes abschliessen. Die Bedingungen und Einzelheiten dieser Vertraege sind in Abschnitt V festgelegt.

(5) Die zustaeendigen Behoerden der Mitgliedstaaten koennen jedoch im Stadt -, Vorort - und Regionalpersonenverkehr Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes im Sinne des Artikels 2 beibehalten oder auferlegen. Die diesbezuglichen Bedingungen und Einzelheiten, einschliesslich der Ausgleichsmethoden, sind in den Abschnitten II, III und IV festgelegt.

Ist ein Verkehrsunternehmen ausser auf dem Gebiet der Verkehrsdienste, fuer die Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes gelten, noch in anderen Bereichen taetig, so sind die Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes in einem gesonderten Unternehmensbereich zu erbringen, der mindestens folgende Anforderungen erfuellt:

a) getrennte Rechnungsfuehrung fuer jeden dieser Taetigkeitsbereiche und entsprechende Zuordnung der Aktiva nach den geltenden Buchungsregeln;

b) Ausgleich der Ausgaben durch die Betriebseinnahmen und durch die Zahlungen der oeffentlichen Hand ohne die Moeglichkeit von Transfers von oder zu anderen Unternehmensbereichen.

(6) Ferner haben die zustaeendigen Behoerden eines Mitgliedstaats die Moeglichkeit, im Bereich der Personenbefoerderung die Absaeetze 3 und 4 nicht auf die im Interesse einer oder mehrerer besonderer sozialer Gruppen festgelegten Befoerderungstarife und -bedingungen anzuwenden."

2. Artikel 10 Absatz 2 wird gestrichen.

3. Artikel 11 Absatz 3 wird gestrichen.

4. Abschnitt V erhaelt folgende Fassung:

"ABSCHNITT V

Vertraege ueber Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes

Artikel 14

(1) Ein }Vertrag ueber Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes' ist ein Vertrag, der zwischen den zustaeendigen Behoerden eines Mitgliedstaats und einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wird, um der Allgemeinheit ausreichende Verkehrsdienste zu bieten.

Ein Vertrag ueber Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes kann insbesondere folgendes umfassen:

- Verkehrsdienste, die bestimmten Anforderungen an die Kontinuitaet, Regelmassigkeit, Leistungsfahigkeit und Qualitaet genuegen;
- zusaetzliche Verkehrsdienste;
- Verkehrsdienste zu besonderen Tarifen und Bedingungen, vor allem fuer bestimmte Personengruppen oder auf bestimmten Verkehrsverbindungen;
- eine Anpassung der Dienste an den tatsaechlichen Bedarf.

(2) In einem Vertrag ueber Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes werden unter anderem folgende Punkte geregelt:

a) die Einzelheiten des Verkehrsdienstes, vor allem die Anforderungen an Kontinuitaet, Regelmassigkeit, Leistungsfahigkeit und Qualitaet;

b) der Preis fuer die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, der die Tarifeinnahmen ergaenzt oder die Einnahmen miteinschliesst, sowie die Einzelheiten der finanziellen Beziehungen zwischen den beiden Parteien;

c) Vertragszusaetze und Vertragsaenderungen, um insbesondere unvorhersehbare Veraenderungen zu beruecksichtigen;

d) die Geltungsdauer des Vertrages;

e) die Sanktionen bei Nichterfuellung des Vertrages.

(3) Das Sachanlagevermoegen, das fuer die Erbringung von Verkehrsdiensten eingesetzt wird, die Gegenstand eines Vertrages ueber Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes sind, kann sich im Besitz des Unternehmens befinden oder ihm zur Verfuegung gestellt werden.

(4) Ein Unternehmen, das einen Verkehrsdienst, den es der Allgemeinheit kontinuierlich und regelmassig bietet und der nicht unter die Vertragsregelung oder das System der Verpflichtungen des oeffentlichen Dienstes faellt, einstellen oder wesentlich aendern moechte, teilt dies den zustaeendigen Behoerden des Mitgliedstaats unter Einhaltung einer Kuendigungsfrist von mindestens drei Monaten mit. Die zustaeendigen Behoerden koennen darauf verzichten, unterrichtet zu werden.

Durch diese Bestimmung bleiben die einschlaegigen anderen einzelstaatlichen Verfahren betreffend das Recht auf Einstellung oder Aenderung von Verkehrsdiensten unberuehrt.

(5) Nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 4 koennen die zustaeendigen Behoerden vorschreiben, dass der betreffende Verkehrsdienst noch hoechstens ein Jahr lang, gerechnet vom Zeitpunkt der Kuendigung an, aufrechterhalten wird; sie teilen diese Entscheidung dem Unternehmen mindestens einen Monat vor Ablauf der Kuendigungsfrist mit.

Die Behoerden koennen ferner von sich aus die Einrichtung oder die Aenderung eines solchen Verkehrsdienstes aushandeln.

(6) Fuer die Kosten, die den Verkehrsunternehmen aus den Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 5 erwachsen, erhalten diese einen Ausgleich nach den in den Abschnitten II, III und IV genannten gemeinsamen Methoden."

5. Artikel 19 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1991. Im Namen des Rates

Der Praesident

R. GOEBBELS

(1) ABl. Nr. C 34 vom 12. 2. 1990, S. 8. (2) ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991, S. 254. (3) ABl. Nr. C 225 vom 10. 9. 1990, S. 27. (4) ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1. (5) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 12.

**Deskriptoren**

Gemeinschaftsrecht; Schienentransport; Binnenschiffsverkehr;  
Transport ueber Strasse

**Datum Veröffentlichung**

19910629

**Datum Rechtsakt**

19910620

**Rechtsgrundlage**

157E075.....

**Ändert**

369R1191..... Aenderung..... Aenderung TXT ab 01/07/1992  
369R1191..... Aenderung..... Ersetzung ART 14 ab 01/07/1992  
369R1191..... Aenderung..... Ersetzung ART 1 ab 01/07/1992  
369R1191..... Aenderung..... Streichung ART 10.2 ab 01/07/1992  
369R1191..... Aenderung..... Streichung ART 11.3 ab 01/07/1992  
369R1191..... Aenderung..... Streichung ART 19 ab 01/07/1992  
589PC0564(02)..... Annahme.....

**Geändert**

Berichtigt durch 391R1893R(01).....  
Berichtigt durch 391R1893R(02).....  
Aufgenommen durch 294A0103(63).....

**Urteile**

Ausgelegt in..... 696J0412

**Sachgebiet**

Verkehr; Wettbewerb; Harmonisierung der Rechtsvorschriften

**Verzeichnis**

07201000; 07202000

**Verfahrenssprache**

Die Amtssprachen; Norwegisch; Islaendisch

**Vorarbeiten**

Vorschlag Kommission;KOM 89/0564 Endg.;ABl. C 34/90 S. 11  
Stellungnahme Europaeisches Parlament;ABl. C 19/91 S. 254  
Stellungnahme Wirtschafts- und Sozialausschuss;ABl. C 225/90 S. 27

**Sonstige Informationen**

Ausdehnung auf den EWR 294A0103(01)

**Daten**

des Dokuments: 20/06/1991  
des Inkrafttretens: 01/07/1992; Siehe Art. 2  
Ende der Gueltigkeit: 99/99/9999